

2. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Eine Gewinnausschüttung wird nicht abgezogen.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

3. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 7

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 8

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten 30,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

4. Abschnitt: Durchführung der Besteuerung

§ 9

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 bis 8, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 10

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu Berechnung hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Die Ableseausdrucke der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind mit einzureichen.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn ein anderer Steuerbetrag als der vom Halter Errechnete festgesetzt werden soll oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabeverordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen. Das Amt Schafflund ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

Geräte und Zählwerk

Sollte ein Spiel- oder Geschicklichkeitsgerät mit Gewinnmöglichkeit kein oder kein funktionsfähiges Zählwerk besitzen, durch das der Einspielbetrag ermittelt werden kann, so beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten

60,00 €

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht nach § 9
2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwider handelt.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft für alle Veranlagungsfälle, die am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. Insoweit wird die Satzung der Gemeinde vom in der Fassung der über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ersetzt. Aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Für alle Veranlagungsfälle, die am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung bestandskräftig abgeschlossen sind, trifft die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

, den

Gemeinde
Der Bürgermeister